

## BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 253/69BESCHLUSS

## in der Entschädigungssache

David Theodor S [REDACTED],

[REDACTED] West [REDACTED]th Street, Apt. [REDACTED], New York, N.Y. [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und  
[REDACTED], B[REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung,

M[REDACTED], A[REDACTED]platz [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

in der Sitzung vom 2. Dezember 1971  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 12. November 1968 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

### G r u n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt. Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BRG liegt nicht vor.

Der 1937 geborene Kläger ist als polnischer Staatsangehöriger am 31. August 1939 mit seiner Mutter Josephine [REDACTED] von [REDACTED] (polnisch Ostoberschlesien) nach dem später sowjetisch besetzten Stanislaw geflohen, im Juli 1940 nach Sibirien verbracht und dort der Freiheit beraubt worden, bis die Familie im Januar 1945

112

- 3 -

nach Palästina ausreisen konnte. Das Berufungsgericht hat den Anspruch aus § 43 Abs. 1 Satz 2 BEG im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verneint. Das hat der Senat für denselben Sachverhalt auf die Beschwerde der Mutter des Klägers in Beschluß vom 29. Juni 1971 - IX 2B 114/69 bereits dargelegt. Darauf wird verwiesen.

Mai

Fuchs

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)